

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ed795438-6218-3b7e-949e-3158823a501e>

| Bibliografie | |
|---------------------------|--|
| Titel | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) |
| Amtliche Abkürzung | BetrSichV |
| Normtyp | Rechtsverordnung |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 805-3-14 |

§ 24 BetrSichV - Übergangsvorschriften

(1) ¹Der Weiterbetrieb einer erlaubnisbedürftigen Anlage, die vor dem 1. Juni 2015 befugt errichtet und verwendet wurde, ist zulässig. ²Eine Erlaubnis, die nach dem bis dahin geltenden Recht erteilt wurde, gilt als Erlaubnis im Sinne dieser Verordnung. ³[§ 18 Absatz 4 Satz 3](#) ist auf Anlagen nach den Sätzen 1 und 2 anwendbar.

(2) ¹Aufzugsanlagen nach [Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe a](#), die vor dem 30. Juni 1999 erstmals zur Verfügung gestellt wurden, sowie Aufzugsanlagen nach [Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b](#), die vor dem 31. Dezember 1996 erstmals zur Verfügung gestellt wurden, müssen den Anforderungen des [Anhangs 1 Nummer 4.1](#) spätestens am 31. Dezember 2020 entsprechen. ²Satz 1 gilt nicht für den Notfallplan gemäß [Anhang 1 Nummer 4.1 Satz 2](#).

(3) Bei Aufzugsanlagen nach [Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b](#), die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften der bis zum 31. Mai 2015 geltenden Betriebssicherheitsverordnung erstmalig oder wiederkehrend geprüft worden sind, ist die wiederkehrende Prüfung nach [Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.1 und Nummer 4.3 dieser Verordnung](#) erstmalig nach Ablauf der nach der Prüffrist nach der bis zum 31. Mai 2015 geltenden Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen.

(4) ¹Die Prüfung nach [Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.1 Satz 1](#) ist erstmals 6 Jahre nach der Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme durchzuführen. ²Bei Anlagen, die vor dem 1. Juni 2012 erstmals in Betrieb genommen wurden, ist die Prüfung nach Satz 1 spätestens bis zum 1. Juni 2018 durchzuführen. ³Die Prüfung nach [Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.2 Satz 1](#) ist erstmals drei Jahre nach der Prüfung vor der Inbetriebnahme oder nach der Prüfung nach § 15 Absatz 15 der bis zum 31. Mai 2015 geltenden Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen.

(5) Abweichend von [Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.1 Buchstabe b und Abschnitt 4 Nummer 3 Buchstabe b](#) dürfen zur Prüfung befähigte Personen auch ohne die dort vorgeschriebene Erfahrung Prüfungen durchführen, wenn sie nach der bis zum 31. Mai 2015 geltenden Betriebssicherheitsverordnung entsprechende Prüfungen befugt durchgeführt haben.

(6) ¹Die Prüfung nach [Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.3](#) ist spätestens zehn Jahre nach der letzten Prüfung der Anlage durchzuführen. ²Bei Anlagen nach Satz 1, die nur aus einem Anlagenteil gemäß [Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.2](#) und zugehörigen Sicherheitseinrichtungen bestehen, kann für die Festlegung der Prüffrist nach Satz 1 die letzte Prüfung des Anlagenteils zu Grunde gelegt werden, sofern die Prüfinhalte der Prüfung des Anlagenteils den Prüfinhalten der Anlagenprüfung gleichwertig sind. ³Bei Anlagen, die zuletzt vor dem 1. Juni 2008 geprüft wurden, ist die Prüfung nach Satz 1 spätestens bis zum 1. Juni 2018 durchzuführen.

(7) ¹Die Prüfung nach [Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 7 Tabelle 12 Ziffer 7.2](#) ist erstmals fünf Jahre nach der letzten Prüfung der Anlage durchzuführen. ²Bei Anlagen, die zuletzt vor dem 1. Juni 2012 geprüft wurden, ist die Prüfung nach Satz 1 spätestens bis zum 1. Juni 2017 durchzuführen.

(8) Die Prüfung der in [Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 7 Tabelle 12 Ziffer 7.8](#) genannten Zwischenbehälter ist spätestens durchzuführen

1. innerhalb von 15 Jahren nach der letzten Prüfung, wenn diese vor dem 1. Januar 2009 durchgeführt wurde, oder

-
2. bis zum 31. Dezember 2023, wenn die letzte Prüfung vor dem 1. Januar 2014 durchgeführt wurde.